

87.340

**Postulat Miville****Vortritt auf Kreiselp-Kreuzungen****Priorité dans les carrefours à sens giratoire***Wortlaut des Postulates vom 11. März 1987*

In der Schweiz hat gemäss Artikel 36 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr auf Strassenverzweigungen das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt. Gemäss Erfahrungen und Darlegungen von Verkehrs-Fachleuten bewährt sich diese Regelung nicht für Kreiselp-Knotenpunkte, von denen es in der Schweiz mehrere Dutzend gibt. Diese oft recht unfallgefährdeten Kreuzungen könnten mit einem Kreiselpverkehr, gemäss welchem den im Kreis fahrenden Fahrzeugen der Vortritt zusteht, grössere Sicherheit bieten.

In Basel ist das Rechtsvortritt-Prinzip auf dem Neuweilerplatz zum Teil bereits durchbrochen. Auf dem Burgernzielplatz in Bern wird seit geraumer Zeit ein Versuch nach der Regel «Wer sich im Kreiselp befindet, hat Vortritt» durchgeführt. Für den öffentlichen Verkehr kann dabei mit dem Hinweis «Tram hat Vortritt» die Durchfahrt gewährleistet werden. Im Ausland kennt man bereits den Kreiselp-Vortritt für «Carrefours à sens giratoire».

Der Bundesrat wird ersucht, zu prüfen und zu berichten, ob der Kreiselp-Vortritt nicht auch in unserer Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschrieben werden sollte.

*Texte du postulat du 11 mars 1987*

En vertu de l'article 36, 2e alinéa de la loi fédérale sur la circulation routière, le véhicule qui vient de droite a la priorité aux intersections. Je suis informé des observations recueillies par les spécialistes et de leurs éclaircissements, d'où il ressort que cette règle ne donne pas satisfaction dans le cas des carrefours à sens giratoire. Or il existe quelques douzaines d'intersections de ce genre en Suisse, qui représentent bien souvent un risque-accident non négligeable. En y donnant la priorité aux véhicules engagés, on agirait en faveur de la sécurité routière.

A Bâle, le principe de la priorité de droite est d'ores et déjà partiellement abandonné au carrefour de Neuweilerplatz. Au Burgernzielplatz de Berne, il y a assez longtemps que la priorité est donnée aux véhicules engagés, cela à titre d'essai. Il suffit d'un panneau «Priorité au tram» pour assurer le passage aux véhicules de transport public. A l'étranger, le principe préconisé ici est appliqué dans les carrefours à sens giratoire.

J'invite le Conseil fédéral à examiner l'opportunité d'ancrer ce même principe dans la législation sur la circulation routière et à présenter un rapport à ce sujet.

**Miville:** Ich war bis vor kurzem der Meinung, Ihnen eine ausgezeichnete Idee zu unterbreiten. In dieser Meinung wurde ich bestärkt durch den Umstand, dass die Idee nicht von mir stammt, sondern von Basler Automobilistenfachkreisen.

Neuerdings habe ich erfahren, dass die Verwirklichung dieser Idee auf dem Wege der gesetzgeberischen Bearbeitung schon sehr weit fortgeschritten ist. Das hängt vielleicht mit dem Ablauf zusammen. Diese automobilistischen Kreise von Basel sind im November des letzten Jahres an mich herantreten. Bis ich den Vorstoss einreichte, wurde es März 1987, und in der letzten Session konnte er nicht behandelt werden; er wurde auf heute verschoben. Wir werden nun hören, dass dem Anliegen weitgehend – ich weiss nicht wie weit – Rechnung getragen wird.

Entsprechend kurz kann ich mich bei der Begründung fassen.

Es geht um den Artikel 36 des Schweizerischen Strassenver-

kehrsgesetzes. Dieser Artikel regelt den Rechtsvortritt. Nun ist der Rechtsvortritt für bestimmte Plätze, auf denen sich ein Kreiselpverkehr durchführen lässt, nicht das Richtige. Man hat in Bern auf dem Burgernzielplatz und in Basel im Gebiet Bundes- und Neuweilerplatz Erfahrungen gesammelt, indem wenigstens bei einem Teil der einführenden Strassen 150 m vor der Kreuzung dargetan wird, dass nicht Rechtsvortritt gilt, sondern dass diejenigen Fahrzeuge, die sich im Kreiselp bewegen, den Vortritt haben. Die Idee stammt aus Frankreich – man hat mich da mit französischen gesetzlichen Unterlagen ausgerüstet –; es geht um das in Frankreich bekannte Signal des roten Dreiecks mit den gekrümmten Pfeilen, die den Kreiselp anzeigen.

Die Vorteile dieses Verkehrs zeigen sich auf Plätzen, auf denen sich zum Beispiel ein Rondell in der Mitte befindet. Man muss in solchen Fällen keine teuren Lichtsignalanlagen erstellen. Im weiteren wird auf solchen Kreiselpkreuzungen unwillkürlich langsam eingefahren, da die Fahrzeuge im Kreiselp den Vortritt haben. Schon allein diese Reduzierung der Geschwindigkeit führt zu vermehrter Sicherheit. Alle Erfahrungen scheinen darauf hinzuweisen, dass solche Carrefours à sens giratoire eine grössere Leistungsfähigkeit aufweisen als lichtsignalgesteuerte Kreuzungen.

Während langer Zeit galt die ungehinderte Bevorzugung der Hauptstrassen als oberstes Ziel im Strassenbau. Nun bewirkt der Kreiselp das genaue Gegenteil. Der Verkehr auf den einfahrenden Strassen wird stark abgebremst. Damit nimmt die Gefahr ab, dass ein Autofahrer auf der Hauptstrasse die Nebenstrasse gar nicht beachtet.

Ich glaube, angesichts der neuesten Nachrichten, die mir zugekommen sind, brauche ich nicht mehr weiter auszuholen. Eindeutige Erfahrungen zeigen auch, dass auf solchen Kreiselpkreuzungen weniger Unfälle stattfinden als im herkömmlichen Rechtsvortritt, und so hoffe ich, dass diese Idee bereits auf guten Boden gefallen ist.

**Bundesrätin Kopp:** Ich kann mich meinerseits sehr kurz fassen.

Das Anliegen von Herrn Miville ist tatsächlich berechtigt. Wir stellen fest, dass überall dort, wo Kreiselpverkehr eingeführt ist und der Vortritt der von rechts kommenden Fahrzeuge aufgehoben ist, die Unfallquote gesenkt werden konnte.

Die neue Signalisationsverordnung, die nun das internationale Zeichen für Kreiselpverkehr übernimmt, ist bereits in der Vernehmlassung. Dieses internationale Zeichen über Kreiselpverkehr sagt an sich noch nichts aus über die Vortrittsberechtigung, so dass überall dort, wo es aufgestellt wird, diese Tafel kombiniert wird mit der Aufhebung des Rechtsvortrittes.

In Anbetracht dieser Situation möchte ich Ihnen beantragen, das Postulat von Herrn Miville zu überweisen und es gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

**Miville:** Ich danke Frau Bundesrätin Kopp für diese Auskunft und habe nur noch eine Frage: Muss nicht Artikel 36 des Strassenverkehrsgesetzes revidiert werden? Genügt eine solche Signalverordnung?

**Bundesrätin Kopp:** Eine solche Signalverordnung genügt, weil überall dort, wo das Signal «Kreiselpverkehr» aufgestellt wird, eben zusätzlich noch der Rechtsvortritt aufgehoben werden muss. Das Kreiselpsignal als solches regelt den Vortritt nicht, sondern es ist eine Kombination nötig. Artikel 36, der nur die Aufhebung des Rechtsvortrittes regelt, muss nicht geändert werden.

**Präsident:** Wird aus der Mitte des Rates das Wort verlangt? – Das ist nicht der Fall. Das Postulat ist damit angenommen und abgeschrieben.

*Überwiesen und abgeschrieben – Transmis et classé*

## **Postulat Miville Vortritt auf Kreisel-Kreuzungen**

## **Postulat Miville Priorité dans les carrefours à sens giratoire**

|                     |  |
|---------------------|--|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1987   |
| Année               |  |
| Anno                |  |
| Band                | III  |
| Volume              |  |
| Volume              |  |
| Session             | Herbstsession                                |
| Session             | Session d'automne                            |
| Sessione            | Sessione autunnale                           |
| Rat                 | Ständerat                                    |
| Conseil             | Conseil des Etats                            |
| Consiglio           | Consiglio degli Stati                        |
| Sitzung             | 07   |
| Séance              |  |
| Seduta              |  |
| Geschäftsnummer     | 87.340                                       |
| Numéro d'objet      |  |
| Numero dell'oggetto |  |
| Datum               | 01.10.1987 - 08:00                           |
| Date                |  |
| Data                |  |
| Seite               | 512-512                                      |
| Page                |  |
| Pagina              |  |
| Ref. No             | 20 015 914                                   |